

Stellungnahme der Verwaltung:

-1

Vorbemerkung zum Genehmigungsverfahren

Die Regulierung von Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. Sie ist im Telekommunikations- und Postgesetz geregelt. Ziel des Gesetzes ist u.a. flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistung (Infrastrukturauftrag) zu gewährleisten.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) wurde am 1.1.98 als Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMWI errichtet. Die Regulierungsbehörde genehmigt im Rahmen eines Standortnachweisverfahrens ortsfeste Funkantennen. Die dabei einzuhaltenden Grenzwerte sind in der 26. BImSchV festgelegt. Als Genehmigung wird eine Standortbescheinigung ausgestellt, die ihre Gültigkeit verliert, wenn sich entweder die technischen Daten oder die Grenzwertanforderungen ändern.

Die Fachkompetenz zur Bewertung von Grenzkriterien liegt bei der Deutschen Strahlenkommission des BMU.

Die Genehmigung einer Anlage (bauliche Anlage Mast ggfs. plus Antenne ab 10m Höhe) erfolgt planungsrechtlich nach BauGB und bauordnungsrechtlich nach NBauO. Die Sendeleistung selbst unterliegt jedoch nicht der bau- und planungsrechtlichen Genehmigungspflicht.

Planungsrechtlich sind die baulichen Anlagen unter 10m Höhe mit Ausnahme des reinen Wohngebietes überall zulässig. In den übrigen Wohngebieten gelten sie als untergeordnete gewerbliche Anlagen, soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen.

Die sechs lizenzierten Mobilfunknetzbetreiber haben gegenüber der Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, durch umfangreiche Maßnahmen die Vorsorge im Bereich Mobilfunk weiter zu verbessern. Sie gaben dazu eine freiwillige Selbstverpflichtung ab. Weiterhin wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden im Juli 2001 ein verbesserter Informationsaustausch vereinbart.

Auf städtischer Ebene wurde ein Ansprechpartner für Mobilfunkanlagen im FD 361 Stadtplanung benannt. Er berichtet vierteljährlich dem Verwaltungsvorstand.

Zu 1

Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.

Zu 2

Zu unterscheiden ist: einerseits die Genehmigung der Funktion der Sendeantenne und andererseits die Genehmigung der baulichen Anlage. Die Stadt ist lediglich für die Genehmigung der baulichen Anlage zuständig. Bereits erteilte Genehmigungen baulicher Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Genehmigung der Funktion der Sendeantenne seitens der Reg TP ist widerruflich und ist bei Inkrafttreten veränderter Grenzwerte neu zu beantragen.

Zu 3

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind für die Zulassung von ortsfesten Sendeantennen-Anlagen bindend. Inwieweit schärfere Grenzwerte im Rahmen der Bauleitplanung bzw. daraus abgeleitet im Baugenehmigungsverfahren planungsrechtlich zulässig ist, kann nicht

Vorlage-Nr.:

14-607-1

abschließend beurteilt werden. Ob derartige kommunale Ratsbeschlüsse rechtlich Bestand haben, ist ungewiss. Denkbar wäre allenfalls eine Einschränkung der Grenzwerte im begründeten Einzelfall. Dabei müsste nachgewiesen werden, dass die Richtwerte der 26. BImSchV in Bezug auf die zu schützende Nutzung nicht auskömmlich sind.

Zu 4

Die zurzeit gültigen Rahmenbedingungen ergeben sich aus oben genannten Aufträgen und Zuständigkeiten.

Zu 5

In den gemeinsamen Beratungen zwischen den Netzbetreibern und der Stadt werden die Aspekte des Stadtbildes einbezogen.

Zu 6

In der freiwilligen Selbstverpflichtung ist die Verpflichtung enthalten, bestehende Anlagen zu nutzen. Entweder werden an genehmigten Masten zusätzliche Antennen installiert oder es werden vorhandene Antennen durch verschiedene Betreiber genutzt. In der Beratung seitens der Stadt werden diese Aspekte mit heran gezogen.